

Amtliche Mitteilungen

Datum 04. August 2014

Nr. 71/2014

Inhalt:

**Prüfungsordnung
für den
Master of Arts-Studiengang
„Roads to Democracy(ies) –
An interdisciplinary Master’s programme in History, Political
Science and Sociology“
der
Universität Siegen**

Vom 01. August 2014

Prüfungsordnung
für den
Master of Arts-Studiengang
„Roads to Democracy(ies) –
An interdisciplinary Master’s programme in History,
Political Science and Sociology“

der
Universität Siegen

Vom 01. August 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung
- § 3 Art und Ziele des Studiengangs
- § 4 Aufbau des Studiengangs
- § 5 Akademischer Grad
- § 6 Regelstudienzeit, Umfang und Aufnahme des Studiums
- § 7 Modularisierung des Lehrangebots
- § 8 Modulabschluss und Studienleistungen
- § 9 Kreditpunkte und Kreditpunkteverteilung
- § 10 Bewertung der Einzelleistungen, Bildung der Modulgesamtnoten
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Beisitzer
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende
- § 16 Masterprüfung
- § 17 Voraussetzungen und Zulassung zur Master Thesis
- § 18 Master Thesis
- § 19 Annahme und Bewertung der Master Thesis
- § 20 Wiederholung der Master Thesis
- § 21 Master Thesis Presentation
- § 22 Wiederholung der Master Thesis Presentation
- § 23 Abschluss des Master of Arts-Studiengangs „Roads to Democracy(ies)“
- § 24 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss
- § 25 Abschlusszeugnis und Bescheinigung von erfolgreich erbrachten Leistungen
- § 26 Urkunde
- § 27 Diploma Supplement
- § 28 Ungültigkeit des Masterabschlusses, Aberkennung des Mastergrades
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Anwendung
- § 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Master of Arts-Studiengang „Roads to Democracy(ies)“ an der Fakultät I: Philosophische Fakultät an der Universität Siegen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung

- (1) Zum Master of Arts-Studiengang „Roads to Democracy(ies)“ hat Zugang, wer ein überdurchschnittlich abgeschlossenes Erststudium (mindestens 3-jähriger Bachelor of Arts-Studium oder vergleichbar) in Geschichte, Politikwissenschaft, Soziologie oder einem vergleichbaren Fach nachweisen kann und dieses Erststudium in der Regel mit mindestens der Note *gut* (2,0) abgeschlossen hat *und* wer über sehr gute Englischkenntnisse verfügt (in der Regel vergleichbar mit Stufe C1 des europäischen Referenzrahmens).
Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Studienabschluss können zugelassen werden, soweit die Gleichwertigkeit mit einem Abschluss nach Abs. 1 Satz 1 nachgewiesen wird. Für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Im Übrigen soll bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (2) Die Bewerbungen werden von einer bestellten Fachvertreterin/einem bestellten Fachvertreter am Fachbereich 1 geprüft. Bewerberinnen und Bewerber, deren Eignung und Motivation festgestellt wurde, werden zugelassen. Bewerberinnen und Bewerber, deren Bewerbungsunterlagen kein ausreichendes Urteil über die Motivation und Eignung zulassen, können zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden. Bewerberinnen und Bewerber, deren Motivation und Eignung durch das Auswahlgespräch festgestellt wurde, erhalten ebenfalls Zugang.

§ 3 Art und Ziele des Studiengangs

- (1) Der Masterstudiengang „Roads to Democracy(ies)“ ist ein forschungsorientierter, internationaler und interdisziplinärer Studiengang der Fächer Geschichte, Politikwissenschaft und Soziologie. Beteiligt sind die Universitäten Siegen (Deutschland), Coimbra (Portugal) und Uppsala (Schweden).
- (2) Die Unterrichtssprache des Studiengangs ist Englisch. Im Wahlbereich können auch Veranstaltungen in Deutsch, Portugiesisch und Schwedisch besucht werden.
- (3) Ziel des Studienganges ist es, den Studierenden einen breiten Überblick über die Entstehung und Entwicklung europäischer Demokratien zu vermitteln. Dabei werden sowohl politische als auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Aspekte demokratischer Ideen, Institutionen und Strukturen in Europa berücksichtigt. Die Studierenden sollen ein breit gefächertes Verständnis demokratischer Übergangsprozesse aus historischer und sozialwissenschaftlicher Perspektive entwickeln, um auf dieser Grundlage aktuelle demokratische Entwicklungen auf nationaler und supranationaler Ebene bewerten zu können. Jede der beteiligten Universitäten bietet dabei einen besonderen Schwerpunkt an:
 - Democratization, Political Cultures and Media (Siegen)
 - Democratization and Globalisation (Coimbra)
 - Democratization and Welfare (Uppsala)
- (4) Der Studiengang enthält einen integrierten Auslandsaufenthalt von mindestens einem Semester an einer der beiden Partneruniversitäten. Das Auslandssemester soll den fachwissenschaftlichen

und persönlichen Austausch über Ländergrenzen hinweg fördern und den Studierenden ermöglichen, neue Inhalte, Methoden und Ansätze kennenzulernen.

- (5) Der Masterstudiengang „Roads to Democracy(ies)“ befähigt Absolventinnen und Absolventen bei entsprechendem Abschluss zur wissenschaftlichen Weiterqualifikation im Rahmen einer Promotion.
- (6) Der Studiengang befähigt zu verantwortlichen Tätigkeiten in den folgenden Tätigkeitsfeldern: internationale Organisationen staatlicher und nichtstaatlicher Art, Parteien, Verbände, Entwicklungshilfeorganisationen und Nichtregierungsorganisationen, öffentliche und private Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Institutionen im Kulturbereich, Verlage, Agenturen und Medien internationaler und interkultureller Kommunikation, Beraterstäbe und Generalsekretariate von Stiftungen und anderen privatrechtlichen Organisationen.

§ 4

Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Studiengang Roads to Democracy(ies) umfasst ein Theorien- und Methodenmodul (*Theory and Methods-Module*, MM), vier Themenmodule (*Thematic Modules*, TM), ein Integriertes Mastermodul (*Integrated Master Thesis Module*, IM) sowie einen freien Wahlpflichtbereich, bestehend aus einem Praktikumsmodul (*Internship*, WM 1), einem Transferable Skills-Modul (*Transferable Skills*, WM 2) sowie einem Additional Special Studies-Modul (*Additional Special Studies*, WM 3). Insgesamt hat das Studium einen Umfang von 120 Kreditpunkten (KP).
- (2) Der Masterstudiengang ist in zwei Studienjahre bzw. vier Semester unterteilt. Nach dem empfohlenen Studienverlaufsplan umfassen beide Studienjahre jeweils 60 Kreditpunkte. Im zweiten Studienjahr entfallen 30 Kreditpunkte auf die Masterarbeit und die Verteidigung der Masterarbeit.

§ 5

Akademischer Grad

- (1) Nach Abschluss des Masterstudiengangs „Roads to Democracy(ies)“ wird der Absolventin/dem Absolventen an der Heimatuniversität der Grad eines *Master of Arts (M.A.)* verliehen.
- (2) Der akademische Grad Master of Arts (M.A.) ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. Durch die M.A.-Prüfung werden die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen und forschungsorientierten Arbeiten sowie vertiefte Kenntnisse der wesentlichen Forschungsmethoden und -ergebnisse in den Fächern Geschichte, Soziologie und/oder Politikwissenschaften festgestellt.

§ 6

Regelstudienzeit, Umfang und Aufnahme des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester, von denen in der Regel drei Semester an der Universität Siegen (entweder das 1., 3. und 4. oder das 1., 2. und 4.) und ein Semester an einer der beiden Partneruniversitäten (entweder das 2. (Sommersemester) in Uppsala oder das 3. (Wintersemester) in Coimbra) zu absolvieren sind. Die bestellte Fachvertreterin/Der bestellte Fachvertreter entscheidet auf Antrag über die Verlängerung des Auslandsaufenthaltes – sofern dieser im Hinblick auf die Anfertigung der Master Thesis notwendig ist. Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Der Masterstudiengang „Roads to Democracy(ies)“ ist modular aufgebaut. Unabhängig von der Bewertung werden für erfolgreich absolvierte Module Kreditpunkte (KP) vergeben. Dem europäischen Transfersystem ECTS gemäß entspricht der Arbeitsaufwand der Studierenden pro Semester 30 Kreditpunkten. Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs sind daher insgesamt 120 Kreditpunkte zu erbringen. Hiervon fallen 30 KP auf die Masterprüfung (Master Thesis plus Master Thesis Presentation).

- (3) Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen verlängert werden. Die Studierenden haben die entsprechenden Nachweise anzuführen.
- (4) Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist für eine Studien- oder Prüfungsleistung verlängert werden. Die Studierenden haben insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihnen benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) wird ebenso gewährleistet wie die Fristverlängerung durch Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 Satz 5 HG. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.
- (6) Für die bisher in diesem Absatz genannten Personengruppen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag über Ausnahmeregelungen in Bezug auf den Auslandsaufenthalt befinden.

§ 7

Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Der Studiengang ist modularisiert. Die Studienmodule setzen sich aus verschiedenen Modulelementen zusammen, die systematisch, thematisch oder methodisch zusammenhängen.
- (2) Der Studiengang ist unterteilt in folgende Module und Modulelemente:
 - a. 1 Theorien- und Methodenmodul (Theory and Methods-Module, MM), bestehend aus zwei Modulelementen MM 1 (Online-Kurs *Democracy in Theory and Practice*) und MM 2 (*Theory and Methods in History and Social Science*).
 - b. 4 Themenmodule (Thematic Modules, TM), bestehend aus jeweils 2-3 Modulelementen.
 - c. 1 Integriertes Mastermodul (Integrated Master Thesis Module, IM), bestehend aus 2 Teilmodulen IM 1 (*Thesis Forum*) und IM 2 (*Master Exam*), wobei sich IM 1 in 3 Modulelemente (Thesis Forum 1-3) und IM 2 in 2 Modulelemente (Master Thesis und Master Thesis Presentation) unterteilen.
 - d. 3 freie Wahlpflichtmodule WM 1 (Internship), WM 2 (Transferable Skills) und WM 3 (Additional Special Studies)
- (3) Der Studiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Zu den Pflichtmodulen gehören das Theorien- und Methodenmodul MM sowie das Integrierte Mastermodul. Alle übrigen Module sind Wahlpflichtmodule.

§ 8

Modulabschluss und Studienleistungen

- (1) Ein Modul ist abgeschlossen, wenn die dort verankerten Modulelemente erfolgreich absolviert, d. h. die für das Modul vorgesehenen Kreditpunkte erworben wurden. In allen Studienmodulen müssen von den Studentinnen und Studenten Studienleistungen erbracht werden. Die in IM 1 (Thesis Forum 1-3) erbrachten Studienleistungen werden nicht benotet. Ebenfalls unbenotet bleiben sämtliche Module aus dem freien Wahlpflichtbereich WM 1, WM 2 und WM 3. Alle übrigen Studienleistungen werden benotet und gehen in die Endnote ein.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss eines Modulelements setzt eine erfolgreiche Studienleistung für das jeweilige Modulelement voraus. Erfolgreich ist eine Studienleistung, wenn sie mindestens mit der

Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist (benotete Studienleistung) oder als bestanden gilt (unbenotete Studienleistung). Die Studienleistung ist in der Regel eine Einzelleistung. Wird die Leistung in Form einer Gruppenarbeit erbracht, muss die Leistung individuell zuzuordnen sein.

- (3) Mögliche Arten der Leistungserbringung sind: Klausur, Kurzreferat, Referat, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeit, Thesenpapier, wissenschaftlicher Essay, punktuelle mündliche Leistungen, punktuelle schriftliche Leistungen, Projektbericht, Praktikumsbericht, Kurzbericht oder andere äquivalente Leistungen. Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung unterrichtet die Dozentin/der Dozent die Studentinnen und Studenten darüber, in welcher Form die Studienleistung erbracht werden muss.
- (4) Einzelleistungen zu einzelnen Modulelementen werden in der Regel durch die jeweiligen Dozentinnen/Dozenten abgenommen, wobei sich die Einzelleistung in der Regel auf den Inhalt zu einem Modulelement bezieht.
- (5) Studienleistungen, die nicht erfolgreich erbracht wurden, können zweimal wiederholt werden, wobei die Art der Studienleistung variieren kann, jedoch der ursprünglich verlangten Leistung äquivalent sein muss.
- (6) Wird die Studienleistung auch im 2. Wiederholungsfall nicht bestanden, so ist das gesamte Modul nicht bestanden. Handelt es sich bei dem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Pflichtmodul, so ist zugleich die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Handelt es sich bei dem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Wahlpflichtmodul, so kann die Studentin/der Student noch das oder die alternative(n) Module absolvieren. Wahlpflichtmodule sind endgültig nicht bestanden, wenn alle jeweils zur Wahl stehenden Module endgültig nicht bestanden sind.

§ 9

Kreditpunkte und Kreditpunkteverteilung

- (1) In jedem Modulelement werden Kreditpunkte erworben. Die Kreditpunkte werden erbracht:
 - durch regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
 - durch eine Studienleistung für das Modulelement, die mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Anzahl der Kreditpunkte hängt vom Arbeitsaufwand ab. Die Verteilung der Kreditpunkte auf die verschiedenen Module und Modulelemente ist wie folgt geregelt:
 - Im Theorien- und Methodenmodul (Theory and Methods Module, MM) werden insgesamt 22,5 KP vergeben. Dabei entfallen 15 KP auf das Modulelement MM 1 (Online-Kurs *Democracy in Theory and Practice*) und 7,5 KP auf das Modulelement MM 2 (*Theory and Methods of History and Social Sciences*).
 - Aus den 4 Themenmodulen (Thematic Modules, TM) sind zwei Module zu studieren. Abhängig von der Wahl der Partneruniversität werden in der Regel entweder TM 1 *Democratization, Political Cultures and Media I* (in Siegen) und TM 3 *Democratization and Globalisation* (in Coimbra) oder TM 2 *Democratization, Political Cultures and Media II* (in Siegen) und TM 4 *Democratization and Welfare* (in Uppsala) belegt. Pro Modul sind alle Modulelemente zu studieren. In den beiden gewählten Themenmodulen sind insgesamt 30 KP zu erwerben. Dabei sollten in der Regel in TM 1 und TM 3 jeweils 15 KP erworben werden, in TM 2 mindestens 7,5 KP und maximal 15 KP und in TM 4 maximal 22,5 KP und mindestens 15 KP. In den einzelnen Modulelementen können 2-10 KP erworben werden. Es wird empfohlen, dass Studierende mindestens 5 KP in dem Modulelement erwerben, welches thematisch mit dem Bereich der Masterarbeit zusammenhängt (Geschichte, Politikwissenschaft oder Soziologie).
 - Das Integrierte Mastermodul umfasst insgesamt 45 KP. Dabei entfallen 15 KP auf das Teilmodul IM 1 (5+5+5) und 30 KP auf IM 2 (25 KP Master Thesis und 5 KP Master Thesis Presentation).
 - Der freie Wahlpflichtbereich WM umfasst insgesamt 22,5 KP. Diese müssen Studierende durch Leistungen aus mindestens zwei der Module WM 1, WM 2 und WM 3 erreichen. Zu beachten sind hierbei die je Modul maximal zu vergebenen Kreditpunkte:
 - a. Im Modul WM 1 (Internship) können je nach Dauer des Praktikums entweder 7,5 KP (vierwöchiges Praktikum) oder 10 KP (sechswöchiges Praktikum) erworben werden.

- b. Im Modul WM 2 (Transferable Skills) können maximal 7,5 KP erworben werden.
- c. Im Modul WM 3 (Additional Special Studies) können maximal 15 KP erworben werden.

§ 10

Bewertung der Einzelleistungen, Bildung der Modulgesamtnoten

- (1) Jedes Modul wird mit einer Modulgesamtnote, jedes Modulelement wird mit einer Einzelnote bewertet. Eine Ausnahme bilden die Studienleistungen in den Modulen IM 1 (Thesis Forum 1-3) sowie in den Modulen WM 1, WM 2 und WM 3, die unbenotet bleiben.
- (2) Die Noten für die jeweiligen Leistungen werden von den jeweiligen Lehrenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
 - 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
 - 3 = befriedigend (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 - 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
 - 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Leistungen von 4,3; 4,7 und 5,0 gelten als nicht bestanden.
- (4) Die Modulnoten des Theorien- und Methodenmoduls (MM) sowie der Themenmodule (TM) ergeben sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus den einzelnen Modulelementen. Die Noten des Teilmoduls Master Exam (IM 2) gehen gewichtet in die Gesamtnote ein: die Note für die Master Thesis zählt dreifach, die Master Thesis Presentation 1,5-fach.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Masterstudiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Masterstudiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs „Roads to Democracy(ies)“ an der Universität Siegen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an den am Studiengang beteiligten Universitäten in Coimbra und Uppsala wird angenommen. Im Übrigen soll bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss in Absprache mit den zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertretern.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studentin/Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Masterabschlussprüfung im Studiengang „Roads to Democracy(ies)“ und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachbereiche 1 und 3 zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/Stellvertreter bzw. dessen Stellvertreterin/Stellvertreter übertragen.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen/Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und bei der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Beisitzerin/Der Beisitzer führt Protokoll. Zur Prüferin/Zum Prüfer darf nur eine in Forschung und Lehre tätige Professorin/ein in Forschung und Lehre tätiger Professor, eine Privatdozentin/ein Privatdozent, deren/dessen Privatdozentur an der Universität Siegen verankert ist, eine habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter, oder eine

promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein, die/der Geschichte, Politikwissenschaft oder Soziologie am Fachbereich 1 der Universität Siegen vertritt. Sollten es die Umstände der Prüfung erfordern, kann auch eine emeritierte Professorin/ein emeritierter Professor als Prüferin/Prüfer bestellt werden. Prüfungsberechtigt sind ebenfalls die an den Partneruniversitäten tätigen Lehrenden, die an ihrer Hochschule für den Studiengang die Prüfungserlaubnis innehaben. Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Prüferin/Der Prüfer ist zugleich die Erstgutachterin/der Erstgutachter der Master Thesis und stellt entsprechend den Regelungen von § 18 Abs. 2 in Absprache mit der Kandidatin/dem Kandidaten das Thema für die Master Thesis.
- (4) Entsprechend den Regelungen von § 18 Abs. 2 kann die Kandidatin/der Kandidat für die Master Thesis und die Master Thesis Presentation die Prüferin/den Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (5) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüferin/des Prüfers und der Beisitzerin/des Beisitzers mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung bekanntgegeben werden.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungs- oder Einzelleistung gilt als mit *nicht ausreichend* bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin oder den festgesetzten Termin für die Erbringung einer Einzelleistung ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung oder Erbringung der Einzelleistung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungs- oder Einzelleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatin/Der Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss zurücktreten. Die nach Ablauf dieser Frist geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin/dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entsprechendes gilt für den Rücktritt von der Erbringung von Einzelleistungen, sofern eine Anmeldung zu ihrer Erbringung erforderlich war. Der Rücktritt muss gegenüber der Stelle erklärt werden, bei der die Anmeldung stattgefunden hat.
- (2) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungs- bzw. Einzelleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung bzw. Leistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Einzelleistungen von der/dem jeweiligen Lehrenden, bei schriftlichen Einzelleistungen von der/dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht, bei der Master Thesis durch die Gutachter. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen und der Erbringung von Einzelleistungen beizuwohnen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, einen studienbegleitenden Leistungsnachweis oder die Masterprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der

Kandidatin/dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungen oder Einzelleistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 16 Masterprüfung

Die Masterprüfung (*Master Exam*) besteht aus

- der *Master Thesis* und
- der *Master Thesis Presentation* im Anschluss an die Master Thesis, sofern die Master Thesis mit mindestens der Note *ausreichend* (4,0) bewertet und angenommen wurde.

§ 17 Voraussetzungen und Zulassung zur Master Thesis

- (1) Zur Master Thesis wird zugelassen, wer
 - an der Universität Siegen für den Studiengang *Roads to Democracy(ies)* eingeschrieben ist und wer während des Studiums des Studiengangs insgesamt 75 Kreditpunkte erworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - die Immatrikulationsbescheinigung,
 - der Nachweis der erbrachten Studienleistungen in der Form der bisher im Studiengang erreichten Kreditpunkte,
 - eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Masterprüfung in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie/er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat, oder ob sie/er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem gleichen Studiengang an einer anderen Universität befindet.
- (3) Es wird empfohlen, die Anmeldung zur Master Thesis bereits im dritten Semester vorzunehmen, um einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu gewährleisten.

§ 18 Master Thesis

- (1) Die Kandidatin/Der Kandidat soll in der Master Thesis zeigen, dass sie/er imstande ist, ausgewählte Probleme der Disziplinen selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und unter Berücksichtigung des neuesten Forschungsstandes zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht in schriftlicher Form darzustellen. Der Anteil der Master Thesis am Studiengang beträgt 25 Kreditpunkte.
- (2) Das Thema der Master Thesis wird von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter in Absprache mit der Kandidatin/dem Kandidaten gestellt. Die Erstgutachterin/Der Erstgutachter muss eine in Forschung und Lehre tätige Professorin/ein in Forschung und Lehre tätiger Professor, eine Privatdozentin/ein Privatdozent, deren/dessen Privatdozentur an der Universität Siegen verankert ist, eine habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter, oder eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein, die/der Geschichte, Politikwissenschaft oder Soziologie am Fachbereich 1 der Universität Siegen vertritt. Sollten es die Umstände der Prüfung erfordern, kann auch eine emeritierte Professorin/ein emeritierter Professor als Erstgutachterin/Erstgutachter bestellt werden. Ebenfalls können als Erstgutachterin/Erstgutachter an den Partneruniversitäten tätige Lehrende bestellt werden, die an ihrer Hochschule für den Studiengang die Prüfungserlaubnis innehaben. Die Kandidatin und der Kandidat haben ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Erst- und Zweitgutachterin/des Erst- und Zweitgutachters.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Master Thesis beträgt in der Regel vier Monate, bei empirischen oder historischen Arbeiten mit entsprechenden Feldforschungen und Archivarbeiten

sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master Thesis müssen so lauten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.

- (4) Das Thema der Master Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit in Absprache mit den Gutachtern geändert werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern. Bei Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten kann die Frist zur Einreichung der Master Thesis einmalig um zwei Wochen verlängert werden. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (5) Der Umfang der Master Thesis soll in der Regel 80 Seiten nicht überschreiten.
- (6) Die Master Thesis soll in der Regel in englischer Sprache abgefasst werden. Auf Antrag kann die Arbeit je nach Themenstellung und nach Absprache mit der Erst- und Zweitbetreuerin/dem Erst- und Zweitbetreuer auch in deutscher, schwedischer oder portugiesischer Sprache verfasst werden.
- (7) Die Thesis muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Entsprechend den Regeln wissenschaftlichen Arbeitens müssen die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Diese Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 19

Annahme und Bewertung der Master Thesis

- (1) Die Master Thesis ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der von ihr/ihm bestimmten Stelle in zwei Exemplaren abzuliefern; zusätzlich ist die Master Thesis jedem Exemplar auch in digitaler Form beizulegen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet.
- (2) Die Master Thesis wird von zwei Gutachterinnen/Gutachtern nach Maßgabe der §§ 13 und 18 begutachtet und bewertet.
- (3) Die Gutachten sind spätestens acht Wochen nach Erhalt der Master Thesis mit einer Bewertung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückzugeben. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Master Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet. Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen *nicht ausreichend* (5,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mindestens zwei volle Noten auseinander, bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin/einen dritten Gutachter. In diesem Fall wird die Note der Master Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, die mindestens *ausreichend* (4,0) sein müssen. Spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Begutachtungsfrist teilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mit, ob die Master Thesis angenommen ist und die Kandidatin/der Kandidat zur Master Thesis Presentation zugelassen wird.
- (4) Für die Benotung der Master Thesis sind Noten nach den Definitionen von § 10 Abs. 2 zu vergeben.

§ 20

Wiederholung der Master Thesis

- (1) Bei nicht ausreichender Leistung kann die Master Thesis ein Mal wiederholt werden.
- (2) Ist die Master Thesis nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Master Thesis wiederholt werden kann.
- (3) Ist die Master Thesis endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Master Thesis Presentation

- (1) Zur Master Thesis Presentation wird die Kandidatin/der Kandidat zugelassen, die bzw. der 115 Kreditpunkte nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erhalten hat, worin eingeschlossen ist, dass die Master Thesis mit mindestens *ausreichend* (4,0) bewertet worden ist. Der Anteil der Master Thesis Presentation am Studiengang beträgt 5 Kreditpunkte.
- (2) Die Master Thesis Presentation hat in der Regel innerhalb von höchstens acht Wochen nach dem schriftlichen Bescheid der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dass die Master Thesis bestanden und die Kandidatin/der Kandidat zur Master Thesis Presentation zugelassen ist, stattzufinden.
- (3) Die Master Thesis Presentation wird von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt.
- (4) Die Master Thesis Presentation dauert höchstens 45 Minuten. Sie erstreckt sich auf die Inhalte der Master Thesis.
- (5) Vor der Festsetzung der Note gemäß § 10 Abs. 2 hört die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung wird im Beisein der Beisitzerin/des Beisitzers von der Prüferin/dem Prüfer im Anschluss an die Prüfung bekanntgegeben.
- (7) Die Master Thesis Presentation soll in der Regel in englischer Sprache erfolgen. Auf Antrag kann die Presentation je nach Themenstellung und nach Absprache mit den Prüferinnen/Prüfern auch in deutscher, schwedischer oder portugiesischer Sprache abgehalten werden.
- (8) Für die Öffentlichkeit der Master Thesis Presentation gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sonst sollen mindestens diejenigen Studentinnen und Studenten, die sich ebenfalls der Master Thesis Presentation unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin/der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung der Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 22 Wiederholung der Master Thesis Presentation

Hat die Kandidatin/der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so kann sie/er die Prüfung noch ein Mal innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten wiederholen, wobei der Termin in der Regel in die Vorlesungszeit fallen soll.

§ 23 Abschluss des Master of Arts-Studiengangs „Roads to Democracy(ies)“

Der Studiengang *Roads to Democracy(ies)* ist erfolgreich beendet, wenn die Studentin/der Student 120 Kreditpunkte akkumuliert hat, was voraussetzt, dass sie/er die Master Thesis sowie die Master Thesis Presentation mit mindestens der Note *ausreichend* (4,0) bestanden hat.

§ 24 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss

- (1) In die Gesamtnote für den Masterabschluss gehen die Modulnoten der Themenmodule sowie des Theorien- und Methodenmoduls in vollem Umfang ein (s. Bildung der Modulnoten § 10 Abs. 4).
- (2) Die Noten des Teilmoduls *Master Exam* (IM 2), bestehend aus Master Thesis und Master Thesis Presentation, gehen gewichtet in die Gesamtnote für den Masterabschluss ein: die Master Thesis wird dreifach gewichtet, die Master Thesis Presentation 1,5-fach.

- (3) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten der Module „Theorien- und Methodenmodul“, der Themenmodule und der gewichteten Noten für die Master Thesis und die Master Thesis Presentation ermittelt.
- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote für das M.A.-Abschlusszeugnis wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note:

- bei einem Mittel bis 1,5 sehr gut
- über 1,5 bis 2,5 gut
- über 2,5 bis 3,5 befriedigend
- über 3,5 bis 4,0 ausreichend
- über 4,0 nicht ausreichend

§ 25

Abschlusszeugnis und Bescheinigung von erfolgreich erbrachten Leistungen

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat das Masterstudium *Roads to Democracy(ies)* erfolgreich beendet, erhält sie/er über die Ergebnisse spätestens vier Wochen nach Abschluss der Master Thesis Presentation und damit dem Erwerb der letzten Kreditpunkte ein Zeugnis.
- (2) Das Zeugnis führt den Titel des Abschlusses und des Studiengangs auf und enthält darüber hinaus die Information, dass der Master of Arts-Studiengang „Roads to Democracy(ies)“ gemeinsam in Kooperation mit Universitäten Uppsala (Schweden) und Coimbra (Portugal) durchgeführt wird.
- (3) Das Zeugnis enthält Thema und Note der Master Thesis sowie die Gesamtnote des Masterabschlusses. Darüber hinaus werden in Abschlusszeugnis und Bescheinigungen die Modulnoten einzeln ausgewiesen. Die Modulnoten werden in Abschlusszeugnis und Bescheinigungen in ihrer definitorisch-sprachlichen Form ausgedrückt und in Klammern wird die arithmetische Form mit der ersten Dezimalstelle hinzugefügt.
- (4) Das Zeugnis wird in englischer Sprache ausgestellt.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.
- (6) Der Bescheid über ein nicht erfolgreich beendetes Masterstudium wird der Kandidatin/dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat das Masterstudium in „Roads to Democracy(ies)“ endgültig nicht erfolgreich beendet oder scheidet sie/er vor Abschluss der Master-Prüfung aus dem Prüfungsverfahren aus, wird ihr/ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen mit den erzielten Kreditpunkten und Noten nennt und erkennen lässt, dass das Masterstudium insgesamt nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 26

Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis des erfolgreich beendeten Master-Studiums wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des *Master of Arts*-Grades im Studiengang *Roads to Democracy(ies)* gem. § 5 beurkundet. Die Master-Urkunde wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs 1 versehen.
- (2) Die Urkunde enthält die Information, dass der Master of Arts-Studiengang „Roads to Democracy(ies)“ gemeinsam in Kooperation mit Universitäten Uppsala (Schweden) und Coimbra (Portugal) durchgeführt wird.
- (3) Die Urkunde wird in englischer Sprache ausgestellt.

§ 27 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Abschlusszeugnis des Master-Studiengangs *Roads to Democracy(ies)* wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Das Diploma Supplement enthält die erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen.
- (3) Das Diploma Supplement wird in englischer Sprache ausgestellt.

§ 28 Ungültigkeit des Masterabschlusses, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder zu einer Einzelleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. die erfolgreiche Erbringung der Einzelleistung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (2) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Master-Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Master-Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der *Master of Arts*-Grad abzuerkennen und die Master-Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/der Prüfer gewährt.

§ 30 Anwendung

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ab Wintersemester 2008/2009 erstmalig für den Master-Studiengang *Roads to Democracy(ies)* an der Universität Siegen eingeschrieben worden sind.

§ 31
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1 vom 07. Juli 2010.

Siegen, den 01. August 2014

Der Rektor

gez.

(Der Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)